

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

AUSGABE 47/2024 22.11.2024

I. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Verwaltungsgerichte

[Wien: 12.07.2024, VGW-031/098/7079/2023-27](#)

Dem nunmehrigen Beschwerdeführer wurde unter anderem vorgeworfen, die Polizeibeamten im Rahmen einer Amtshandlung kontinuierlich geduzt zu haben. Das Straferkenntnis wurde in Bezug auf diesen Spruchpunkt mangels Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 1 Abs 1 Z 1 WLSG und im Übrigen im Zweifel aufgehoben.

Wiener Landes-Sicherheitsgesetz. Für das Verwaltungsgericht Wien ist **nicht ersichtlich, inwiefern gegenseitiges Duzen einen groben Verstoß gegen die in der Öffentlichkeit zu beachtenden Pflichten darstellen soll**, zumal es sich dabei um eine sozial adäquate Form der Anrede handelt, auch wenn die gegenseitige Du-Form im Rahmen einer Amtshandlung ungewöhnlich sein mag.

[Niederösterreich: 10.09.2024, LVwG-S-1475/001-2023](#)

StVO. Einem sich unter **Verwendung von Folgetonhorn und Blaulicht** von hinten näherndem Einsatzfahrzeug ist **freie Bahn** zu verschaffen. **Unerheblich** ist in diesem Zusammenhang, **ob** die in § 26 Abs 1 StVO angeführten **Signale zurecht verwendet wurden.**

[Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren/abmelden](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie Landes- und Bundesverwaltungsgericht, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteile und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Dr. Max Hofmann, Univ.-Ass. Mag. Simon Haberl.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.